



Düsseldorf, 16.10.2018

# ERLAUBNIS

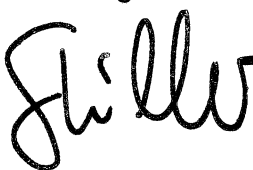

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**Nickel Kraftwerk Service GmbH**  
**Friedrich Ebert Straße 75**  
**51429 Bergisch Gladbach**  
**DEUTSCHLAND**

die ab dem 11. Dezember 2017 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis  
zum 11. Dezember 2019 verlängert.

im Auftrag

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.